



Brüssel, den 29. März 2016
(OR. en)

6171/16

MIGR 25
RHJ 3

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.: Annahme des Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über Rückübernahme

1. Die Kommission hat dem Rat mit einem am 14. September 2015 eingegangenen Schreiben eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Rückübernahmeabkommens mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien übermittelt (siehe Dokument 12137/15 MIGR 45 RHJ 12 + ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED).
2. Die **JI-Referenten** haben diese Empfehlung für einen Beschluss des Rates und die Verhandlungsrichtlinien in ihren Sitzungen vom 28. September 2015 und 29. Januar 2016 geprüft.
3. Parallel zu dem Rückübernahmeabkommen soll der Rat zudem einen Beschluss des Rates über die Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Visaerleichterungsabkommens mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien erlassen¹.

¹ Siehe Dokument 7072/16 VISA 73 RHJ 11.

4. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieses Beschlusses und sind weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen den Ratsbeschluss über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme der Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien in der Fassung des Dokuments 6963/16 MIGR 50 RHJ 9, in dem Bezug auf die Verhandlungsrichtlinien (Dok. 6970/16 MIGR 51 RHJ 10 (RESTREINT UE/EU RESTRICTED)) genommen wird, annimmt;
 - das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV zu unterrichtet.